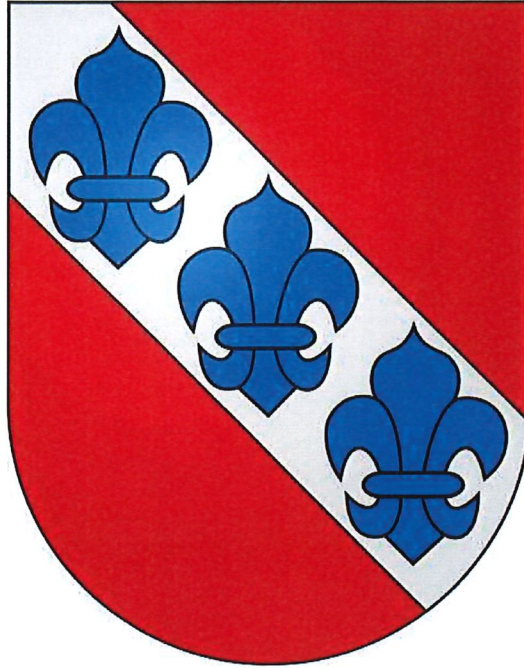


Einwohnergemeinde Gals



Gemeindepolizeireglement

01.01.2022

1.012

Die Gemeinde Gals erlässt gestützt auf
das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (BSG 551 M),
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
und das Organisationsreglement vom 31. März 1999
folgendes

Gemeindepolizeireglement

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 1 Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. 2 Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.</p>
Demonstrationen, Versammlungen	<p>Art. 3 1 Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. 2 Das entsprechende Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit, Ort und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. 3 In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.</p>
Lärm	<p>Art. 4 1 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden, 2 Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. 3 Der Gemeinderat ist befugt in begründeten Fällen Ausnahmen zu erteilen. 4 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 5 Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.</p>
Reiten	<p>Art. 6 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p>

- Reklamen Art. 7
- 1 Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
 - 2 Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- Campingverbot Art. 8
- 1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.
 - 2 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
 - 3 Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung Art. 9
- 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen.
 - 2 Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen gilt das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 14. November 2014.
- Verkehrsbeschränkungen Art. 10
- Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann der Gemeinderat auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.
- Strafbestimmungen Art. 11
- 1 Mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft wird, wer:
 - a. gegen eine auf dieses Reglement gestützte Allgemeinverfügung verstösst;
 - b. an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert;
 - c. zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Lärm verursacht (Art. 4 Abs. 1)
 - d. die Mittagsruhe stört (Art. 4 Abs. 2);
 - e. ausser am 31. Juli, 1. August oder an Silvester ein Feuerwerk abbrennt (Art. 5);

- f. Reklamen vorschriftswidrig anbringt oder entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt (Art. 7); oder
- g. gegen das Campingverbot verstösst (Art. 8).

2 Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals nahm dieses Reglement am 12. November 2021 an.

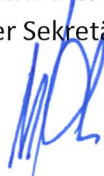
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:

Der Sekretär:



B. Dorner



M. Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 09. Oktober bis 11. November in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 39 und 40 vom 08. und 15. Oktober bekannt.

Gals, 12. November 2021

Der Gemeindeschreiber:


M. Schneider